

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Transformationsmanagement in ländlichen Räumen M.A.
Hochschule: Universität Vechta
Standort: Vechta
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter einer Auflage avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Auflage lautete:

Eine gleichzeitige Verwendung der optionalen Profiltypen "anwendungsorientiert" und "forschungsorientiert" nicht möglich. Wenn ein Profiltyp ausgewiesen wird, muss dieser in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck kommen (§ 4 Abs. 1 Nds. StudAkkVO).

Die Hochschule hatte den Studiengang im Selbstevaluationsbericht als „gleichermaßen forschungs- und anwendungsorientierten“ ausgerichtet beschrieben (S. 8). Laut Aussage der Agentur werde diese Angabe jedoch in keinem „studiengangsregelnden Dokument aufgeführt“ und daher liege „weder eine mögliche Unterscheidung in eine der beiden Orientierungen noch eine Verletzung des Kriteriums“ vor (Akkreditierungsbericht S. 7). Der Akkreditierungsrat hat allerdings festgestellt, dass die Doppelprofizierung auf der Homepage der Hochschule exponiert ausgewiesen wird (<https://www.uni-vechta.de/mein-studium-2020/unser-studienangebot-kompakt/master-transformationsmanagement-in-laendlichen-raeumen/>, Zugriff 25.06.2020).

Die Hochschule hat sich dafür entschieden, auf die Ausweisung eines Profiltyps zu verzichten und hat die Homepage entsprechend geändert.

Demzufolge ist die Erteilung einer Auflage nicht notwendig.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des Studiengangs "Transformationsmanagement in ländlichen Räumen" deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 30.09.2022 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.10.2021.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.“